

Studien- und Prüfungsordnung C-Ausbildung Chorleitung (Stand: Juni 2022)

Basiskurs C1

1. Grundsätze

1.1. Gründer, Trägerschaft und Finanzierung

Gründer der C-Ausbildung für Chorleitung im Land Brandenburg ist der hiesige Landesmusikrat, in dessen Trägerschaft sich das Projekt von 2018 bis zum Sommer 2022 befand. Seit September 2022 ist die Musikakademie Rheinsberg Träger der Brandenburger C-Ausbildung und führt diese in Kooperation mit dem Landesmusikrat weiter. Der Landesmusikrat ist weiterhin für die Festlegung der Studien- und Prüfungsordnung verantwortlich.

Insofern die Musikakademie Rheinsberg Träger der Ausbildung ist, wird sie mit Hilfe von Mitteln des Landes finanziert. Andere Träger sind für die Finanzierung der von ihnen veranstalteten Ausbildung selbst verantwortlich.

1.2. Ziel

Das Ziel der Ausbildung ist die Qualifikation zum/zur Chorleiter*in C1, um damit die Voraussetzung für eine Teilnahme an weiterführenden Lehrgängen, u.a. den Aufbaukurs C2, zu schaffen.

1.3. Zulassungsvoraussetzungen

An der Ausbildung können Chorleiter*innen, Musiklehrer*innen, Musikschullehrer*innen, Sänger*innen sowie andere interessierte Personen aus Brandenburg teilnehmen. Die Teilnahme von Nicht-Brandenburger*innen ist möglich, erfolgt jedoch zu anderen Konditionen. Eine Eignungsprüfung ist nicht erforderlich.

2. Struktur des Lehrgangs

2.1. Kursphasen

Die Lehrveranstaltungen werden in vier Kursphasen (Lehrgangswochenenden, Fr – So) und einer Abschlussprüfung angeboten. Während der Kursphasen ist Unterricht in folgenden Fächern vorgesehen:

- Grundlagen des Chordirigierens
- Grundlagen der Chorpraxis und Probenmethodik
- Grundlagen der chorischen Stimmbildung und Sprecherziehung
- Grundlagen der allgemeinen Musiklehre
- Grundlagen der Stil- und Literaturkunde

2.2. Rahmenlehrplan

Eine Rahmenlehrplan der einzelnen Schwerpunktbereiche wird von den Dozierenden angefertigt und enthält u.a. die zu erreichenden Ziele/ Meilensteine für jedes Modul.

2.3. Abschluss des C1-Lehrgangs

Sind die geplanten Unterrichtseinheiten erteilt worden, wird von den Teilnehmer*innen die Abschlussprüfung abgelegt. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen alle Module bestanden worden sein. Sollte einem bereits Teilnehmenden der Besuch eines Moduls im begründeten Ausnahmefall nicht möglich sein, so kann er dieses einmalig im darauffolgenden Jahr nachholen. In Einzelfällen entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung des Teilnehmenden zur Abschlussprüfung.

Diese beinhaltet die folgenden Fächer:

- Grundlagen des Chordirigierens und der Probenmethodik im Zusammenhang mit den Grundlagen der chorischen Stimmbildung, inkl. Sprecherziehung
- Grundlagen der allgemeinen Musiklehre

Die Einzelheiten der Prüfung werden durch eine Prüfungsordnung geregelt.

3. Unterrichtsschwerpunkte — Inhalte der Chorleiterausbildung C1

3.1. Grundlagen des Dirigierens und der Probenmethodik

- Grundlagen der Dirigierbilder 1 bis 6 (ausdirigiert wie zusammengefasst) sowie von Vorbereitungs- und Abschlussbewegungen
- ausdrucksdifferenziertes Dirigieren entsprechend des Charakters des jeweiligen Stückes unter Einbeziehung grundlegender Interpretationsabsichten wie Dynamik und Agogik
- Grundlagen des dirigentischen Umsetzens einfacher Strukturen (Kanons, nachfolgende Einsätze)
- Grundlagen der Probenarbeit (z.B. Probenplanung, -methodik und -didaktik)
- Arbeit mit der Stimmgabel
- Grundlagen der Stil- und Epochenkunde

Sinnvolles Einsetzen von chorpraktischem Instrumentalspiel (möglich sind alle Tasten- und Melodieinstrumente)

3.2. Grundlagen der chorischen Stimmbildung und Sprecherziehung

- Grundlagen der Stimmphysiologie und stimmlichen Klangerzeugung
- Erlernen und Anwenden von stimmlichen, inkl. sprecherzieherischen Übungen für die Chorarbeit, Aufbau und Beispielübungen des chorischen Einsingens
- Arbeiten an den eigenen stimmlichen Fähigkeiten

3.3. Grundlagen der allgemeinen Musiklehre

- Hören und Singen von Intervallen
- Hören und Singen von Dur- und Moll-Tonleitern sowie Akkorden (z.B. Dreiklängen)
- Grundlagen des Prima-Vista-Singens
- Erkennen und Reproduzieren von einfachen rhythmischen und melodischen Phrasen
- Erkennen von Abweichungen vom Notentext (Fehlererkennung)
- Erkennen und Bestimmen von Tonarten und harmonischen Bezügen
- Festigen der Notationen in Violin- und Bassschlüssel (Lesen und Schreiben)
- Einführung in die einfachen Stimmführungsregeln

4. Schlussbestimmung

Die Konzeption tritt mit ihrem Beschluss in Kraft und ist als Vorbereitung auf die Abschlussprüfung C1 verbindlich.

Prüfungsordnung C-Ausbildung Chorleitung

Basiskurs C1

§ 1 Zweck der Prüfung

Zweck der Prüfung ist es, den Basiskurs zum/zur Chorleiter*in C1 abzuschließen und die fachliche Voraussetzung zur Teilnahme am Aufbaukurs C2 zu schaffen.

§ 2 Prüfungsvoraussetzung

Für die Zulassung zur Prüfung ist in der Regel folgende Ausbildung zu durchlaufen:

- Aktive Teilnahme an der vollständigen Ausbildung C1 der Musikakademie Rheinsberg
- Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission in Absprache mit der Musikakademie Rheinsberg in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kommissionsvorsitzenden.

§ 3 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

Jede*r Absolvent*in der C1-Ausbildung ist zur Prüfung zugelassen und kann sich zur Prüfung anmelden. Die Teilnahme an der Ausbildung ist nachzuweisen.

§ 4 Prüfungskommission

1. Die Musikakademie Rheinsberg ist verantwortlich für die Durchführung der Prüfung. Sie benennt für die Abnahme der Teilprüfungen eine Prüfungskommission. Diese besteht aus Fachdozent*innen der C1-Ausbildung.
2. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Musikakademie Rheinsberg bestimmt.

§ 5 Durchführung der Prüfung

1. Die chorpraktischen Fächer und ihre Prüfungszeiten sind:

Grundlagen des Chordirigierens, der Chorpraxis und Probenmethodik unter Einbeziehung der Grundlagen chorischer Stimmbildung, Sprecherziehung und Gehörbildung 30'

2. In der Klausur werden Kenntnisse über die Grundlagen der allgemeinen Musiklehre geprüft 30'
3. Die Prüfungsdauer beträgt maximal: 60'
4. Die Prüfung wird mit einem Abschlussgespräch beendet.

§ 6 Inhalte der Prüfung

In der Abschlussprüfung sollen die Inhalte der vier Module angewandt und nachgewiesen werden. Sie beinhaltet sowohl chorpraktische als auch schriftlich abzulegende Klausurteile.

1. Praktische Prüfung

1.1. Grundlagen des Chordirigierens, der Chorpraxis und Probenmethodik sowie der chorischen Stimmbildung

Der/die zu Prüfende arbeitet selbstständig mit einem Studiochor. In begründeten Ausnahmefällen ist es möglich, dass der/die zu Prüfende mit dem eigenen Chor an seinem/ihrer Probenort arbeitet.

1.1.1. Dieser Prüfungsteil umfasst für den Bereich des Chordirigierens, der Chorpraxis und Probenmethodik

- das Einstudieren eines Kanons bzw. eines einfachen, homophonen a cappella-Chorsatzes (oder eines charakteristischen Teils daraus)
- das ausdrucksangemessene Nachdirigieren eines vorstudierten, mindestens dreistimmigen a cappella-Chorsatzes
- das Anstimmen und Überprüfen mittels Stimmgabel (wenn nötig: sparsamer Gebrauch eines Instruments)

1.1.2. Im Zusammenhang damit wird im Bereich der Grundlagen der chorischen Stimmbildung und Sprecherziehung geprüft:

- das Anwenden von Einsingeübungen (Empfehlung: 5 – max. 10 Min. der praktischen Prüfung)
- das Erkennen von Lautbildungsfehlern und deren Korrektur

2. Theoretische Prüfung

2.1. Alle theoretischen Prüfungen werden schriftlich in Klausur absolviert.

2.2. Allgemeine Musiklehre

2.2.1. Geprüft werden Grundlagenkenntnisse im Bereich der allgemeinen Musiklehre, z.B.:

- Tonarten bestimmen
- Akkorde (z.B. Dreiklänge und ihre Umkehrungen)
- einfache Stimmführung
- das Hören und Bestimmen von Intervallen
- das Erfassen einfacher Melodie- und Rhythmusphrasen

2.2.2. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistung

1. Grundsätze

1.1. Die Leistungen des/der zu Prüfenden werden durch jede*n Prüfer*in wie folgt bewertet:

Eine Leistung, die

- sehr gute Kenntnisse und Fähigkeiten widerspiegelt
- gute Kenntnisse und Fähigkeiten widerspiegelt
- befriedigende Kenntnisse und Fähigkeiten widerspiegelt
- noch ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten widerspiegelt
- wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entspricht

mit der Note 1 = „Mit sehr gutem Erfolg“

mit der Note 2 = „mit gutem Erfolg“

mit der Note 3 = „befriedigend“

mit der Note 4 = „bestanden“

mit der Note 5 = „nicht bestanden“

2. Festsetzung der Einzelnoten

2.1. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind dem/der Kandidat*in vor der Festsetzung der Gesamtbewertung vom Prüfungsvorsitzenden mitzuteilen. Bei der Bewertung sollten auch die vorhergehenden Modul-Leistungen der Teilnehmenden berücksichtigt werden.

2.2. Der/die Geprüfte hat das Recht, in die bewerteten schriftlichen Arbeiten Einsicht zu nehmen. Darin sind die von den Prüfer*innen festgestellten Fehler zu kennzeichnen.

3. Beschlussfassung über das Bestehen der Prüfung

3.1. Die Prüfung hat bestanden, wer in jeder der Teilprüfungen mindestens das Prädikat „bestanden“ erreicht hat.

3.2. Die Gesamtbewertung wird aus dem Verhältnisdurchschnitt der Teilprüfungen nach den in 3.3. angeführten Gewichtungen ermittelt.

3.3. Die Teilprüfungsergebnisse fließen mit folgenden Gewichtungen in die Gesamtbewertung ein:

- Praktische Prüfung in den Teilen nach § 5, 1. zweifach,
- Alle übrigen Prüfungsteile nach § 5, 2. je einfach

3.4. Die Gesamtbewertung einer bestandenen Prüfung wird mit folgenden Prädikaten ausgedrückt:

“mit sehr gutem Erfolg bestanden”	_____	(1,0 - 1,4)
“mit gutem Erfolg bestanden”	_____	(1,5 - 2,4)
“mit Erfolg bestanden”	_____	(2,5 - 3,4)
“bestanden”	_____	(3,5 - 4,4)
“teilgenommen”	_____	(4,5 und mehr)

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Jede*r Bewerber*in hat das Recht, jede Teilprüfung, die er nicht bestanden hat, einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal zu wiederholen. Über den Ausnahmefall entscheidet die Musikakademie Rheinsberg in Absprache mit der Prüfungskommission auf Antrag des/der Bewerber*in.

§ 9 Erkrankung, Rücktritt von der Prüfung, Täuschung

1. Wer durch Krankheit oder sonstige zwingende Umstände teilweise oder gänzlich nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen kann, hat dies durch ein ärztliches Attest oder vergleichbare Nachweise zu belegen.
2. Muss aus den genannten Gründen eine bereits begonnene Prüfung abgebrochen werden, so befinden die Prüfer*innen auf Antrag des/der Kandidat*in darüber, ob die bereits abgelegten Prüfungsteile auf die folgende Prüfung angerechnet werden.
3. Kandidat*innen, die ohne zwingende Gründe an einzelnen Prüfungsteilen nicht teilnehmen, erhalten jeweils die Note 5 („nicht bestanden“).
4. Versucht ein*e Kandidat*in, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung mit der Note 5 („nicht bestanden“) zu bewerten.

§ 10 Prüfungsprotokoll und Zeugnis

1. Im Prüfungsprotokoll wird dokumentiert:

- Der Name des/der zu Prüfenden
- die Angaben zur Prüfungsabnahme (Ort, Tag, Dauer, Inhalt der Prüfung)
- die Namen der Prüfer*innen
- die Ergebnisse der Prüfungsteile
- das Gesamtergebnis der Prüfung

2. Das Protokoll ist von allen Prüfern zu unterzeichnen.

3. Die protokollierten Beschlüsse der Prüfer*innen sind verbindlich.

4. Wer die Prüfung abgelegt hat, erhält ein Zertifikat, das das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung aufführt. Das Zertifikat wird von einer vertretungsberechtigten Person der Musikakademie Rheinsberg und/oder dem/der Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet.

§ 11 Anfechtung des Prüfungsergebnisses, Widerspruchsfrist

1. Anfechtungen des Prüfungsergebnisses sind nur dann möglich, wenn bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses offensichtlich Irrtümer unterlaufen sind und/oder formale Fehler vorliegen.

2. Anfechtungen sind nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung möglich. Sie sind dem/der Prüfungsvorsitzenden schriftlich und mit eingehender Begründung vorzulegen.

3. Der/die Prüfungsvorsitzende berät mit den Beisitzer*innen über die Anfechtungen und überprüft die Einwände. Ergibt sich stichhaltige Gründe, ist die Gesamtbewertung zu korrigieren. Anderenfalls ist der/die Gesamtbewertung anfechtenden Person durch den/die Prüfungsvorsitzende der Sachverhalt zu erläutern und die Richtigkeit der Feststellung der Prüfungskommission zu bestätigen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 12 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Studien- und Prüfungsordnung C-Ausbildung Chorleitung

Aufbaukurs C2

1. Grundsätze

1.1. Gründer, Trägerschaft und Finanzierung

Gründer der C-Ausbildung für Chorleitung im Land Brandenburg ist der hiesige Landesmusikrat, in dessen Trägerschaft sich das Projekt von 2018 bis zum Sommer 2022 befand. Seit September 2022 ist die Musikakademie Rheinsberg Träger der Brandenburger C-Ausbildung und führt diese in Kooperation mit dem Landesmusikrat weiter. Der Landesmusikrat ist weiterhin für die Festlegung der Studien- und Prüfungsordnung verantwortlich.

Insofern die Musikakademie Rheinsberg Träger der Ausbildung ist, wird sie mit Hilfe von Mitteln des Landes finanziert. Andere Träger sind für die Finanzierung der von ihnen veranstalteten Ausbildung selbst verantwortlich.

1.2. Ziel

Ziel der Ausbildung ist die Qualifikation zum/zur Chorleiter*in mit C2-Abschluss, die eine Erweiterung bzw. Vertiefung der Themenschwerpunkte aus C1 darstellt. Die erfolgreiche Teilnahme befähigt die Absolvent*innen, selbstständig vorbereitete Chorsätze einzustudieren und zu dirigieren.

1.3. Zielgruppen

- Chorleiter*innen
- (nebenamtliche) Kirchenmusiker*innen
- Lehrkräfte an Schulen und Musikschulen
- Gesangs- und/oder Instrumentalpädagog*innen
- Absolvent*innen der C1-Ausbildung (Chorleitung) des Landesmusikrates Brandenburg oder einer vergleichbaren Fortbildung
- Studierende | Referendare der Fachbereiche Musikpädagogik, Dirigieren oder vergleichbarer Studiengänge

1.4. Zulassungsvoraussetzungen & Eignungsprüfung

An der Ausbildung können alle Personen teilnehmen, die den Basiskurs C1 für Chorleitung (C1) der Musikakademie Rheinsberg erfolgreich abgeschlossen haben oder über einen gleichwertigen Ausbildungsnachweis eines anderen Bundeslandes verfügen.

Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, haben potentielle Teilnehmer*innen die Möglichkeit, der Musikakademie Rheinsberg mit ihrer Bewerbung zur C2-Ausbildung eine Kurzdarstellung ihrer bisherigen musikalischen Laufbahn und Betätigung beizufügen. Die Musikakademie entscheidet anschließend über die Zulassung zum 1. Modul, in dem eine kurze Eignungsprüfung abgelegt werden muss. Sofern die Eignungsprüfung erfolgreich

bestanden ist, kann die C2-Ausbildung weitergeführt werden. Im Falle eines Nichtbestehens ist die Teilnahme an der C1-Ausbildung weiterhin möglich.

Die Zulassungsvoraussetzung für C2 umfasst folgende Fächer mit nachstehenden inhaltlichen Anforderungen:

a) Chordirigieren

- Kenntnis der grundlegenden Dirigierbilder sowie Vorbereitungs- und Abschlussbewegungen
- Nachweis der Fähigkeit, einfache Chorsätze dirigieren zu können
- Grundlagen der Probenmethodik
- Anstimmen mittels Stimmgabel

b) Allgemeine Musiklehre

- Erkennen und Singen von Intervallen
- Erfassen eines einfachen Melodie- und Rhythmusdiktates
- Tonleitern, Akkorde und ihre Umstellungen

c) Stimmbildung

- Kenntnis stimmbildnerischer Grundlagen und bewusster Umgang mit der eigenen Stimme

1.4.1. Durchführung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung wird vor der zuständigen Prüfungskommission der Musikakademie Rheinsberg abgelegt. Diese wird durch die Musikakademie für alle im Zusammenhang mit den Chorleitungslehrgängen C1 und C2 anstehenden Prüfungen berufen und besteht aus kompetenten Vertreter*innen in den jeweils zur Prüfung anstehenden Fächern. Die Grundlagen der Prüfungen sind in einer Prüfungsordnung beschrieben.

1.4.2. Prüfungsausschuss

Die Funktion des Prüfungsausschusses übernimmt die Musikakademie Rheinsberg.

2. Struktur des Lehrgangs

2.1. Kursphasen

Die C2-Ausbildung wird berufsbegleitend in vier Modulen (Lehrgangswochenenden, Fr – So) und einer Abschlussprüfung angeboten. Sie verfügt über ein zeitliches Volumen von mindestens 68 Unterrichtsstunden und verläuft in der Regel parallel zur C1-Ausbildung. Ausnahmen werden bei der Ausschreibung bekannt gegeben.

Während der Kursphasen ist Unterricht in folgenden Fächern vorgesehen:

- Chordirigieren, Chorpraxis und Probenmethodik (inkl. chorpraktischem Instrumentalspiel)
- Individuelle/chorische Stimmbildung und Grundlagen der Sprecherziehung
- Gehörbildung, Tonsatz und Harmonielehre

2.2. Abschluss des C2–Lehrgangs

Sind unabhängig der Zahl der Kursphasen (vgl. 2.1.) die geplanten Unterrichtseinheiten erteilt worden, wird von den Teilnehmenden die Abschlussprüfung abgelegt. Diese beinhaltet die folgenden Fächer und Prüfungszeiten:

1. Chordirigieren, Chorpraxis und Probenmethodik	30 min
2. Klausur: Gehörbildung (1. Teil), Tonsatz und Harmonielehre (2. Teil)	60 min
3. Mündlich: Gehörbildung	10 min
4. Parallel zur mündlichen Prüfung „Gehörbildung“ findet die ebenfalls mündliche Prüfung zum Thema „Chorische Stimmbildung und Grundlagen der Sprecherziehung“ statt (in den Prüfungen 3 & 4 ist jeweils ein*e Dozent*in für „Chordirigieren“ gewünscht)	10 min
Prüfungsdauer gesamt:	110 min

Die Einzelheiten der Prüfung werden durch eine Prüfungsordnung (Anlage) geregelt.

3. Unterrichtsschwerpunkte — Inhalte der Chorleiterausbildung

3.1. Dirigieren

- sicheres Beherrschen grundlegender Dirigierbilder sowie Vorbereitungs- und Abschlussbewegungen, Unterteilungen und Zusammenfassungen, Dirigieren von Fermaten
- ausdrucksvolles Dirigat entsprechend dem Charakter des jeweiligen Stückes unter

Einbeziehung wesentlicher Interpretationsebenen (Phrasierung, Artikulation, Dynamik, Agogik)

- dirigentisches Umsetzen polyphoner Partituren

3.2. Chorpraxis und Probenmethodik

- selbstständige Einstudierung und Leitung von mindestens dreistimmigen Chorwerken unter Beachtung methodischer und stimmbildnerischer Aspekte
- sicherer Umgang mit stilistischen und satztechnischen Besonderheiten
- Entwicklung und Umsetzung einer schlüssigen künstlerischen Interpretation
- Anstimmen von vierstimmigen Akkorden aus Chorpartituren mittels Stimmgabel
- Chorpraktisches Instrumentalspiel

3.3. Chorische und Einzelstimmbildung inkl. Sprecherziehung

- eigenständiges Umsetzen erlernter Übungen in einem chorischen Einsingen entsprechend vorgegebener Aufgabenstellungen
- Entwickeln des analytischen Hörens
- bewusstes Anwenden stimmlicher und sprecherzieherischer Hilfen in der Chorarbeit
- Arbeiten an der eigenen stimmlichen Disposition
- Unterscheidung der Singe- und Sprechprozesse auch in Bezug auf altersspezifische Besonderheiten der Chormitglieder

3.4. Allgemeine Musiklehre

- sicheres Erkennen und stimmliches Reproduzieren von Intervallen, Skalen und Akkorden einschl. ihrer Umstellungen
- Erkennen und Reproduzieren von Rhythmen
- ein- bis zweistimmige Melodiediktate
- Prima-vista-Singen
- Aussetzen eines vierstimmigen Chorsatzes a cappella
- Grundlagen des Arrangierens: Adaptieren einer Chorpartitur an die praktischen Erfordernisse (z.B. gemischtstimmig auf gleichstimmig, vierstimmig auf dreistimmig)
- Kenntnis des wichtigsten harmonischen Materials

Prüfungsordnung C-Ausbildung Chorleitung

Aufbaukurs C2

§ 1 Zweck der Prüfung

Zweck der Prüfung ist es, die Ausbildung zum/zur Chorleiter*in C2 abzuschließen und damit u.a. die fachliche Voraussetzung zur Beantragung der Übungsleitungspauschale des Landesmusikrates Brandenburg zu schaffen.

§ 2 Prüfungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Prüfung als Chorleiter*in C2 ist in der Regel die (erfolgreiche) Teilnahme an der Ausbildung C2 für Chorleitung der Musikakademie Rheinsberg nachzuweisen.

§ 3 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

Jede*r Absolvent*in der Ausbildung C2 für Chorleitung der Musikakademie Rheinsberg ist zur Prüfung zugelassen und kann sich zur Prüfung anmelden.

§ 4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Durchführung der Prüfung. Er benennt für die Abnahme der einzelnen Teilprüfungen eine Prüfungskommission, die aus mindestens 2 Prüfer*innen (Kollegialprüfung) besteht.

§ 5 Durchführung der Prüfung

1. Die Abschlussprüfung beinhaltet sowohl chorpraktische als auch schriftlich abzulegende Klausurteile.

1.1. Die chorpraktischen Fächer und ihre Prüfungszeiten sind:

- Chordirigieren, Chorpraxis und Probenmethodik 30 min
- Chorische Stimmbildung und Grundlagen der Sprecherziehung 10 min

1.2. Ein chorpraktisches Fach mit mündlich abzulegenden Klausurteilen ist:

- Gehörbildung 10 min

1.3. In Klausur wird abgelegt:

- Gehörbildung, Tonsatz und Harmonielehre 60 min

2. Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt: 110 min

3. Die Prüfung wird mit einem Abschlussgespräch abgeschlossen.

§ 6 Inhalte der Prüfung

1. Praktische Prüfung

1.1. Chorpraxis/Probenmethodik

1.1.1. Der zu Prüfende arbeitet selbstständig mit einem Studiochor.

1.1.2. Dieser Prüfungsteil umfasst die Einstudierung eines mindestens 3-stimmigen Chorsatzes für gemischten Chor a cappella. Dies beinhaltet die Erstellung eines Probenplans (inkl. Stimmbildungsübung im Hinblick auf das einzustudierende Stück sowie Probenmethodik und Zeitplan), der zuvor schriftlich bei der Prüfungskommission einzureichen ist.

1.1.3. Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten.

1.2. Chorische und Einzelstimmbildung inkl. Sprecherziehung

1.2.1. Geprüft werden die Kenntnisse von Körper- Atem, und Stimmübungen im Rahmen eines zehnminütigen Gesprächs.

1.2.2. Die Prüfung dauert 10 Minuten.

Vor der Gesamtprüfung C2 ist von jedem/ jeder Prüfungsteilnehmer*in der Entwurf eines 15-minütigen Einsingens, das stimmbildnerisch auf das zu erarbeitende Stück abgestimmt ist, schriftlich bei der Prüfungskommission einzureichen.

1.3. Allgemeine Musiklehre

1.3.1. Diese Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

1.3.2. Geprüft wird schriftlich:

- das sichere Erkennen und Bestimmen von Intervallen, Skalen und Akkorden
- Melodie- und Rhythmusdiktat
- das Erkennen, Bestimmen und Notieren von Drei- und Vierklängen mit ihren Umkehrungen
- die Erkennen von Modulationen
- Anwenden der elementaren Satzlehre (z.B. Melodie aussetzen)

1.3.3. Geprüft wird mündlich:

- die Fähigkeit des Prima-vista-Singens
- Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre

1.3.4. Die schriftliche Prüfung dauert 60 Minuten, die mündliche 10 Minuten.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

1. Grundsätze

1.1. Die Leistungen der Prüfungsteilnehmenden werden durch jede*n Prüfer*in wie folgt bewertet:

eine Leistung, die

- | | |
|---|-------------------------|
| – hervorragende Kenntnisse und Fähigkeiten wiedergespiegelt | Note 1 = "sehr gut" |
| – gute Kenntnisse und Fähigkeiten wiedergespiegelt | Note 2 = "gut" |
| – durchschnittliche Kenntnisse und Fähigkeiten wiedergespiegelt | Note 3 = "befriedigend" |
| – ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten wiedergespiegelt | Note 4 = „ausreichend“ |
| – erhebliche Mängel wiedergespiegelt | Note 5 = "ungenügend" |

1.2. Die Ergebnisse der Teilprüfungen werden durch das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen durch die Mitglieder der Prüfungskommission festgestellt. Die Teilwertung wird mit folgenden Prädikaten ausgedrückt:

"mit sehr gutem Erfolg bestanden"	1,0 - 1,4
"mit gutem Erfolg bestanden"	1,5 - 2,4
"mit Erfolg bestanden"	2,5 - 3,4
"bestanden"	3,5 - 4,4
"nicht bestanden"	4,5 und mehr

2. Festsetzung der Einzelnoten

2.1. Jede*r Prüfungsteilnehmer*in hat das Recht, in seine/ihre bewerteten schriftlichen Arbeiten Einsicht zu nehmen. Darin sind die von der Prüfungskommission festgestellten Fehler zu kennzeichnen.

3. Beschlussfassung über das Bestehen der Prüfung

3.1. Die Prüfung hat bestanden, wer in allen Teilprüfungen mindestens das Prädikat "bestanden" erreicht hat.

3.2. Die Gesamtbewertung wird aus dem Verhältnisdurchschnitt der Teilprüfungen nach den in 3.3. angeführten Gewichtungen ermittelt.

3.3. Die Teilprüfungsergebnisse fließen mit folgenden Gewichtungen in die Gesamtbewertung ein:

- Praktische Prüfung in den Teilen nach § 6, 1.1., zweifach,
- alle übrigen Prüfungsteile nach § 6 einfach.

3.4. Die Gesamtbewertung wird mit folgenden Prädikaten ausgedrückt:

“mit sehr gutem Erfolg bestanden”	1,0 - 1,4
“mit gutem Erfolg bestanden”	1,5 - 2,4
“mit Erfolg bestanden”	2,5 - 3,4
“bestanden”	3,5 - 4,4
“teilgenommen”	4,5 und mehr

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Jede*r Bewerber*in hat das Recht, jede Teilprüfung, die nicht bestanden wurde, einmal, in begründeten Ausnahmen zweimal zu wiederholen. Über den Ausnahmefall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Antrag durch den/die Bewerber*in.

§ 9 Erkrankung, Rücktritt von der Prüfung, Täuschung

1. Wer durch Krankheit oder sonstige zwingende Umstände an der Ablegung der Abschlussprüfung ganz oder teilweise verhindert ist, hat dies durch ein ärztliches Attest oder andere Nachweise zu belegen.
2. Muss aus den genannten Gründen eine bereits begonnene Prüfung abgebrochen werden, so befindet der Prüfungsausschuss auf Antrag der betreffenden Person darüber, ob die bereits abgelegten Prüfungsteile auf die folgende Prüfung angerechnet werden.
3. Kandidat*innen, die ohne zwingenden Grund an einzelnen Prüfungsteilen nicht teilnehmen, erhalten jeweils die Note “ungenügend” (5).
4. Versucht ein*e Kandidat*in, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist diese Prüfung mit “ungenügend” (5) zu bewerten.

§ 10 Prüfungsprotokoll und Zeugnis

1. Im Prüfungsprotokoll wird dokumentiert:

- die Angaben zur Prüfungsabnahme (Ort, Tag, Dauer, Inhalt der Prüfung)
- die Namen der Prüfer*innen
- die Ergebnisse der Prüfungsteile
- das Gesamtergebnis der Prüfung

2. Das Protokoll ist von einem Mitglied der Prüfungskommission sowie einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

3. Die protokollierten Beschlüsse sind verbindlich.

4. Wer die Prüfung abgelegt hat, erhält ein Zeugnis, das das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, das erreichte Gesamtprädikat und die erzielten Ergebnisse in den einzelnen Fächern aufführt. Das Zeugnis ist durch den/ die Prüfungsvorsitzende und/ oder eine vertretungsberechtigte Person der Musikakademie Rheinsberg zu unterzeichnen.

§ 11 Anfechtung des Prüfungsergebnisses, Widerspruchsfrist

1. Anfechtungen des Prüfungsergebnisses sind nur dann möglich, wenn bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses offensichtlich Irrtümer unterlaufen sind und/oder formale Fehler vorliegen.

2. Anfechtungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung möglich. Sie sind dem Prüfungsausschuss schriftlich und mit eingehender Begründung vorzulegen.

3. Die Prüfungskommission berät mit dem Prüfungsausschuss über

die Anfechtungen und überprüft die Einwendungen. Ergeben sich stichhaltige Gründe für die Abänderung der Gesamtbewertung, so ist das Abschlusszeugnis zu korrigieren. Andernfalls ist der betreffenden Person der Sachverhalt durch die Prüfungskommission zu erläutern und die Richtigkeit der Feststellung der Prüfungskommission zu bestätigen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 12 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.